

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Hinweise der FIU zur Umsetzung des § 43 Abs. 1 S. 2 GwG

Das MdFE hat uns am 15.01.2024 wie folgt informiert:

„Hinsichtlich der Frage, wie die Regelung des § 43 Abs. 1 S. 2 GwG in der Praxis durch die FIU umgesetzt wird, hat uns das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg heute wie folgt informiert:

"In diesem Zusammenhang wurden inzwischen die Hinweise der FIU zur Meldungsabgabe überarbeitet und mit Stand Januar 2024 auf der Zoll-Webseite veröffentlicht. Dem zu Folge ist im Rahmen der Meldungsabgabe das Eingabefeld „Besondere Hinweise an die FIU“ für Anmerkungen in Bezug auf § 43 Abs. 1 S. 2 GwG zu nutzen.

Das entsprechende Dokument ist aufzurufen unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/Publikationen/publikationen_node.html in der Rubrik "Weitere Hinweise und ergänzende Merkblätter". In den "Hinweise[n] der Financial Intelligence Unit - Meldungsabgabe, Sonstiges (Stand: Januar 2024)" befinden sich unter "E. Besondere Hinweise an die FIU" konkrete Erläuterungen zur Umsetzung des § 43 Abs. 1 S. 2 GwG. Darüber hinaus wird auf der Internetseite unter "Aktuelles" auf die Überarbeitung der "Hinweise der FIU" aufmerksam gemacht."